

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

SEITE 1 UND 6

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VII. Wahlperiode am 25.09.2019

SEITE 2

- Amtliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Namensgebung

SEITE 2 BIS 3

- Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

SEITE 3

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Gallinchen „Am Birkengrund“ sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.08.2019

SEITE 4

- Ladung Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, Verf.-Nr.: 600319

- Durchführung der Gewässerschau 2019

- Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus Teilbereich „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“

- Flurbereinigungsverfahren Kolkwitz I Verfahrens - Nr.: 600119

- Die Stadt Cottbus/Chósebuž sucht Schiedspersonen

SEITE 5

- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Merzdorf „Kiefernblick 2“

- Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/8 „Schmellwitz Anger Nord“ im Teilbereich „Seniorenhaus Querstraße“ (Nr. N/34/8-1)

- Beschluss des Bebauungsplanes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“

SEITE 6

- Amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 7. Landtages Brandenburg am 1.9.2019 für die Wahlkreise 43 und 44

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 7

- Bekanntmachung des Immobilienamtes
- Lernzentrum aktuell

SEITE 8

- Stadt Cottbus/Chósebuž führt Biotonne zum 01.01.2020 ein

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 25.09.2019, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.09.2019

Tagesordnung

der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VII. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.09.2019 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- Eintragung der Abiturienten in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebuž

I. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Berichte/Reden und Informationen (Teil 1)

- Rede Herr Patrice Bessac, Bürgermeister der Partnerstadt Montreuil zur 02. Sitzung der StVV am 25.09.2019

- Rede Herr Prof. Heiko Lukas, Baudezernent der

Partnerstadt Saarbrücken zur 02. Sitzung der StVV am 25.09.2019

- Statement des Oberbürgermeisters

- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

- Bestätigung der Tagesordnung

- Berichte/Reden und Informationen (Teil 2)

- Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht

- Vorstellung Entwurf Haushaltsplanung und Haushaltssicherungskonzept 2020 ff. mittels Präsentation
Berichterstatlerin: Frau Ramsch (FBL Finanzmanagement)

- Berichterstattung des Geschäftsführers der SWC
Berichterstatler: Herr Knezevic

- Petitionen
Herr Mittag (Vors. des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen)

- Herr Düring „Ständige Täuschung der Bürger“

- Einwohnerfragestunde

Es liegen drei Einwohneranfragen vor.

- Vorlagen der Verwaltung

- WL-01/19 Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen in Cottbus/Chósebuž (Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Wahl der Ortsbeiräte) vom 26.05.2019
(1. Wiederauftrag aus der STVV vom 28.08.2019)

- OB-010/19 Abberufung von Prüfern und Berufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus

- OB-013/19 Benennung der Integrationsbeauftragten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž in Verbindung mit § 19 BbgKVerf

- OB-17/19 Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (1. Austauschblatt der Anlage vom 16.09.2019), (2./3. und 4. Austauschblatt der Anlage vom 17.09.2019)

- I-016/19 Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

- I-017/19 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heideblick und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

- I-019/19 Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I
(1. Austauschblatt der Seite 2 vom 11.09.2019)

- II-007/19 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuž und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) (1. Austauschblatt der Seite 2 der Vorlage und die

Fortsetzung auf Seite 6

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chósebuž, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebuž“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chósebuž kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weiland's Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ liegende Planstraße A/B im Ortsteil Mitte der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Otto-Enke-Straße - Droga Otta Enkego

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 27.08.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom 24.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“
- (2) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und der Schutz der Familie.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - den Betrieb und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - die Bereitstellung und den Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Insbesondere wird der Zweck umgesetzt durch:
 - ambulante Hilfen zur Erziehung, z. B. soziale Gruppenarbeit
 - Leistungen im Übergang Schule zum Beruf, z. B. Jugendberufshilfe,

- Leistungen im Bereich des Schutzes der Familie durch Angebote von Familienberatungsleistungen.

Die Leistungen erbringt der Eigenbetrieb im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gesamt- und Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff SGB VIII. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt

- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 3

Stammkapital

Auf eine Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebsatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Cottbus erhält keine Zuweisungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung
2. der Werksausschuss
3. die Werkleitung

Für den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 8 Absatz 4 dieser

Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Werkleitung erstellt vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplanes zur Vorlage im Werksausschuss. Der Werksausschuss soll innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende den Zwischenbericht erhalten. Dieser Zwischenbericht ist ebenso, gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie), spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals der Beteiligungsverwaltung der Stadt Cottbus zu übersenden (digital). Dem Werksausschuss und der Beteiligungsverwaltung sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10% schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes zu erwartende Erfolg gefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolg gefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in gleicher Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,

AMTLICHER TEIL

4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
6. Annahme von Spenden und Sponsoring Leistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird tätig:

- im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Cottbus, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.
- Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus, den 06.09.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit.

Datum: 01.10.2019
Ort: Stadtverwaltung Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067
Zeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 29.08.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Gallinchen „Am Birkengrund“ sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 31.05.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Birkengrund“ gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die damit verbundene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

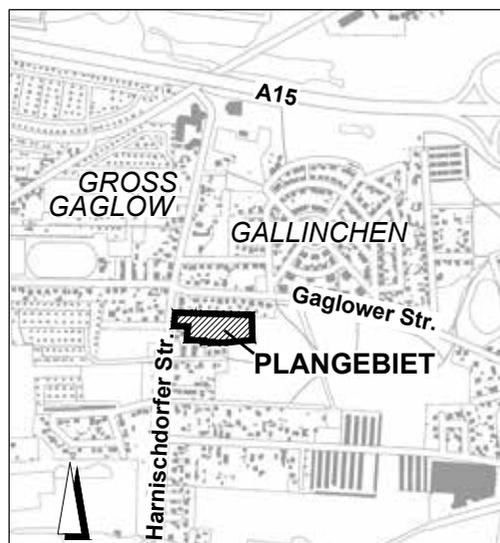
Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet mit ca. 17 Eigenheimen sowie die Herstellung einer bedarfsgerechten Erschließung auf einem Grundstück, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstücke 2160, 1124, 1232, 1234 und 2244 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Wohnbebauung Gaglower Straße 47 bis 55/Harnischdorfer Straße 74
- im Osten: Waldfläche
- im Süden: Wohnbebauung Harnischdorfer Straße 66-65/Waldfläche
- im Westen: Harnischdorfer Straße/Grünfläche

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 6. Änderung des FNP aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 28.08.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.08.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-014/19	Bildung der Fachausschüsse für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-014-1aoS/19
OB-015/19	1. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der 1. konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-015-1aoS/19
OB-016/19	Bestätigung Sitzungsplan (September 2019 bis Dezember 2019) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-016-1aoS/19
I-018/19	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019-2024 (Mandate der Stadt Cottbus) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-018-1aoS/19
III-007/19	Wahl des Jugendhilfeausschusses zwei Austauschblätter der Fraktionen DIE LINKE. und der AfD zu Anlage 1 vom 20.08.2019, Ergänzungsblatt von GB III vom 22.08.2019 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-007-1aoS/19

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus/Chóšebuz, 06.09.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Amtliche Bekanntmachung
Ladung**

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens

Schwarzer Graben, Verf.-Nr.: 600319

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Gemarkung Döbbrick, Flure 5, 9 und 10
- Gemarkung Willmersdorf Flur 6
- Gemarkung Maust, Flure 2, 3, 4 und 7

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, das geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, habe ich den Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 10.10.2019 um 18:00 Uhr im
Stadthaus Cottbus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Stadtverwaltung Cottbus (Fachbereich Stadtentwicklung) und der Amtsverwaltung Peitz zur Einsichtnahme aus.

Luckau, den 22. August 2019

**Reppmann
Regionalteamleiterin**

**Öffentliche Bekanntmachung
Durchführung der
Gewässerschau 2019**

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde, die Gewässerschau 2019 am **Montag, den 21.10.2019**, durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Raum 231
Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus - Bereich westlich der Spree - durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“.

Cottbus, 09.09.2019

**gez. Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur**

**gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“**

Amtliche Bekanntmachung

**Genehmigung der 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Cottbus Teilbereich
„Lausitzer Straße/Schweriner
Straße“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Sitzung vom 27.03.2019 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus, Teilbereich „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“, wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.07.2019 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Für ihren räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 31.01.2019 maßgebend.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 27.08.2019

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren
Kolkwitz I Verfahrens -
Nr.: 600119**

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz¹ und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz²

Mit Beschluss vom 15.07.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren Kolkwitz I angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kolkwitz I“ werden hiermit alle Teilnehmer am:

**Mittwoch, den 09. Oktober 2019
Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 17:00 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr**

in die **Gaststätte „Zur Eisenbahn“,
Bahnhofstraße 13, 03099 Kolkwitz**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm

obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle der Wahl deren Annahme erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau.

Zum Flurbereinigungsverfahren Kolkwitz I gehören folgende Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

- Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Kolkwitz
Gemarkung Glinzig, Flur 1
Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flur 2, Flur 5
Gemarkung Papitz, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4
Gemarkung Milkersdorf, Flur 1
Gemarkung Babow, Flur 1
Gemarkung Krieschow, Flur 2
Gemarkung Limberg, Flur 1
Gemarkung Werben, Flur 1, Flur 2, Flur 8**

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag
gez. Iris Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33, S. 1)

Öffentliche Bekanntmachung

**Die Stadt Cottbus/Chósebuž
sucht Schiedspersonen**

Die Stadt Cottbus/Chósebuž sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer **Stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Mitte** und einer **Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Nord II** ausüben möchten.

Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ist unter www.cottbus.de einzusehen.

Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt ist befristet für 5 Jahre. Bewerbungen werden bis zum **30.09.2019** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Rechtsamt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus entgegengenommen. Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet www.cottbus.de als auch im Rechtsamt erhältlich. Nähere Informationen können unter der Telefonnummer: 0355 612-2315 erfragt werden.

Cottbus/Chósebuž, 05.09.2019

**gez. H.-Werner Gabriel
Amtsleiter**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung
Entwurf Bebauungsplan
Merzdorf „Kiefernblick 2“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Merzdorf „Kiefernblick 2“ in der Fassung vom März 2019 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die räumliche Erweiterung der im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes gelegenen Wohngrundstücken schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha und schließt die in der Flur 4 der Gemarkung Merzdorf gelegenen Flurstücke 615, 616, 617, 618, 619, 221 (tlw.) und 482 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Kiefernstraße
im Osten: Wohngrundstück Flurstück 614
im Süden: Waldflächen
im Westen: Wohngrundstück Flurstück 620

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Gemarkung Merzdorf ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom März 2019.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kiefernblick 2“ in der Fassung vom März 2019 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 30.09.2019 bis einschließlich 01.11.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Tiere/Pflanzen	Potentialanalyse – Kontrolle des B-Plangebietes nach Lebensstätten besonders und streng geschützter

	Arten sowie geschützter Biotope gem. BNatSchG
	Keine Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt
Boden	Keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	Keinen Einfluss auf Grundwasserneubildung
Luft	Keine erheblichen Auswirkungen
Klima	Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima sind nicht zu erwarten
Orts- und Landschaftsbild	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	Keine Auswirkungen
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Keine negativen Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen

Umweltrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen noch nicht vor.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 05.11.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit öffentlich ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes „Kiefernblick 2“, maßgebend für das Verfahren ist.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 29.08.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

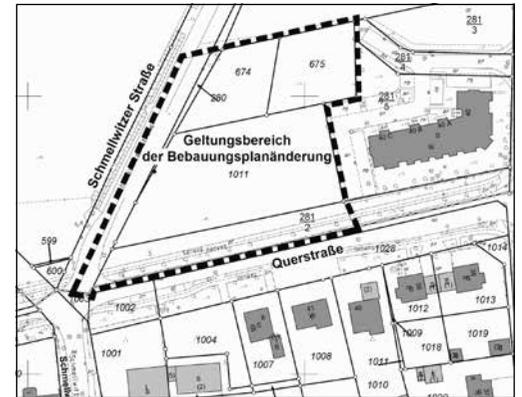
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Änderung des
Bebauungsplanes Nr. N/34/8
„Schmellwitz Anger Nord“
im Teilbereich „Seniorenhaus
Querstraße“ (Nr. N/34/8-1)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 27.03.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/8 „Schmellwitz Anger Nord“ im Teilbereich „Seniorenhaus Querstraße“ (Nr. N/34/8-1) in der Fassung vom Februar 2019 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Schmellwitzstraße im Westen bzw. die Querstraße im Süden und erstreckt sich auf den

im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich. Er beinhaltet die Flurstücke 674, 675 und 1011 sowie die Straßenflurstücke 280 und 281/2 (Teilfläche) der Flur 70 der Gemarkung Schmellwitz mit einer Gesamtfläche von ca. 5.800 m².



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Zudem können diese Unterlagen jederzeit im Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 (2 a) beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 27.08.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des
Bebauungsplanes W/39,
46/107 „Lausitzer Straße/
Schweriner Straße“

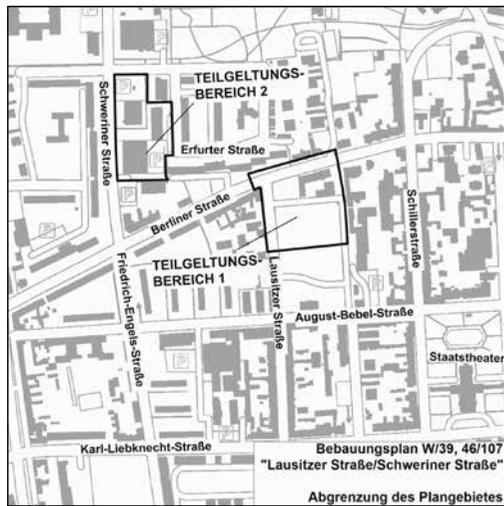
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 24.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ in der Fassung vom 11.03.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilgeltungsbereich 1 an der Lausitzer Straße umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und schließt neben einem Teilbereich des ehemaligen Gaswerkes die umgebenden Straßenflächen ein (Berliner Straße und Lausitzer Straße). Der Teilgeltungsbereich 2 an der Schweriner Straße umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und bezieht neben dem aktuellen Standort des REWE-Marktes auch ein Dienstleistungsgebäude und das Ärztehaus mit in die Planung ein. Genaue Lage und Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche ergeben sich aus der beigefügten Karte.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5



Der Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuž geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 27.08.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**Amtliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses zur Wahl
des 7. Landtages Brandenburg
am 1.9.2019 für die Wahlkreise
43 und 44**

Gemäß § 38 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise (WK) 43 und 44 in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2019 das folgende Wahlergebnis festgestellt hat:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	40.965	38.635
Zahl der Wähler:	25.406	23.617
Zahl der gültigen Erststimmen:	25.053	23.294
Zahl der ungültigen Erststimmen:	353	323
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	25.115	23.320
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	291	297

Im **WK 43** wurden für die einzelnen Bewerber folgende gültige **Erststimmen** abgegeben:

Dr. Münch, Martina	SPD	5.499
Prof. Dr. Schierack, Michael	CDU	5.275
Loehr, Matthias	DIE LINKE	3.040
Spring-Räumschüssel, Marianne	AfD	6.481
Schinowsky, Heide	GRÜNE/B 90	1.850
Selka, Heiko	BVB / FREIE WÄHLER	1.545
Garnitz, Bastian	FDP	1.227
Vierrath, Gisela	DKP	136

Im **WK 43** wurden für die einzelnen Landeslisten folgende gültige **Zweitstimmen** abgegeben:

SPD	6.029
CDU	3.955
DIE LINKE	2.723
AfD	6.753
GRÜNE/B 90	2.156
BVB / FREIE WÄHLER	1.012
PIRATEN	234
FDP	1.432
ÖDP	143
Tierschutzpartei	603
V-Partei³	75

Als Bewerberin im WK 43 wurde **Frau Marianne Spring-Räumschüssel (AfD)** gewählt.

Im **WK 44** wurden für die einzelnen Bewerber folgende gültige **Erststimmen** abgegeben:

Kircheis, Kerstin	SPD	5.642
Dr. Bialas, Wolfgang	CDU	4.539
Ludwig, Stefan	DIE LINKE	2.475
Schieske, Lars	AfD	6.364
Domke, Barbara	GRÜNE/B 90	1.828
Pollack, Peter	BVB / FREIE WÄHLER	1.361
Sicker, Felix	FDP	1.085

Im **WK 44** wurden für die einzelnen Landeslisten folgende gültige **Zweitstimmen** abgegeben:

SPD	5.938
CDU	3.512
DIE LINKE	2.551
AfD	6.250
GRÜNE/B 90	1.845
BVB / FREIE WÄHLER	943
PIRATEN	184
FDP	1.301
ÖDP	129
Tierschutzpartei	597
V-Partei³	70

Als Bewerber im WK 44 wurde **Herr Lars Schieske (AfD)** gewählt.

Cottbus/Chósebuž, 10.09.2019

gez. **Carsten Konzack**
Kreiswahlleiter WK 43 und WK 44

Fortsetzung von Seite 1

öffentl.-rechtl. Vereinbarung als Austauschblätter, eingereicht am 18.09.2019)

- 8.9 IV-027/19 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Lausitz-Park“ Aufstellungsbeschluss
- 8.10 IV-028/19 Öffentliche Auslegung und TÖB-Teilnahme des Entwurfes der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž (KspS)
- 8.11 IV-029/19 Öffentliche Auslegung und TÖB-Teilnahme des Entwurfes der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuž (KspAS)
- 8.12 IV-032/19 Bebauungsplan „Grüne Wiese“ Kiekbusch Abwägungs- und Satzungsbeschluss

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 020/19 Wohnen in Neu Schmellwitz – was kann die GWC als größter Vermieter zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Umfeldes beitragen?
Antragsteller: AfD
- 9.2 021/19 Öffentliche Informationsveranstaltung zur Entwicklung des EKZ und der Stadtpromenade
Antragsteller: DIE LINKE., SPD
- 9.3 022/19 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Tagesmütter/Tagesväter
Antragsteller: AfD
- 9.4 024/19 Erstellung eines Sportentwicklungsplanes für die Stadt Cottbus
Antragsteller: alle Fraktionen
- 9.5 025/19 Dem vom Menschen gemachten Klimawandel und seinen Folgen entschieden entgegenzutreten
Antragsteller: B90/DIE GRÜNEN
- 9.6 026/19 Prüfung einer Änderung der neuen Richtlinie für die Kindertagespflege
Antragsteller: AUB/SUB
(1. Austausch Antrag vom 16.09.19, zusätzlicher Antragsteller SPD)

10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen vier Anfragen für den öffentlichen Teil vor.

11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

2. Berichte und Informationen

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 I-030/19 Übernahme der PeWoBe-Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuž

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

7. Schließung der Sitzung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chósebuž, 18.09.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Fr.-Schubert-Str. Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 162 Flurstück 64. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich. Größe: 618 m²
Mindestgebot: 31.300,00 €

b) Parzellenstr. 8 Bebautes Grundstück (verpachtet) in der Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 46, 55 (Teilflächen). Der bestehende Vertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen. Gesamtgröße: ca. 453 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 39.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte **a) und b)** sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Fr.-Schubert-Str.“

Kaufpreisgebot zu b) „Parzellenstr. 8“

bis 19.10.2019 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

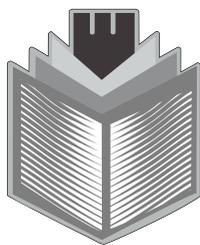
Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu dem Grundstück werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage ist eine Besichtigung möglich.

Cottbus, 05.09.2019

gez. **Anja Zimmermann**
amt. Fachbereichsleiterin Immobilien

LERN ZENTRUM
cottbus.

Angebote der Stadt- und Regionalbibliothek



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

AUSSTELLUNG bis Fr, 11.10.

Künstlerische Vielfalt zum 100.

100 Jahre Volkshochschule in Deutschland sind der Anlass, um die Vielfalt der Arbeiten der künstlerischen Kurse der Volkshochschule Cottbus zu präsentieren. Gezeigt werden Exponate aus den Bereichen Malerei, Grafik, Keramik und Filztechnik. Die Liebe zur künstlerischen Gestaltung hat die Kursteilnehmenden zusammengeführt. Mit Phantasie und erlerntem Wissen haben

sie einzigartige Exponate geschaffen. Aus Kursteilnehmenden sind Hobbykünstler aus Leidenschaft geworden.
Erdgeschoss, Lesecafé

KLEINER LITERARISCHER HERBST

25.09. bis 06.12.2019

präsentiert von Stadt- und Regionalbibliothek & Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V.

Sie dürfen sich auf 19 Veranstaltungen für Erwachsene, Kinder und Familien freuen. Das Faltblatt liegt im Haus und weiteren Einrichtungen der Stadt zum Mitnehmen aus. Der Veranstaltungüberblick ist auch über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de erhältlich.

Veranstaltungen für Erwachsene

Mi, 25.09., 19:30 Uhr

Lausitzer LesART: Dr. Reiner Stach - Ein Abend in Kafkas Welt

Mit dabei: der Schauspieler des Staatstheaters Cottbus Gunnar Golkowski. Er liest aus Kafkas „Brief an den Vater“. Sie können ab sofort das eigene Zerrbild eines an seiner Welt desinteressierten, schwer lesbaren, düsteren Autors Franz Kafka gegen das Bild eines lebenszugewandten, sportlichen und von den Frauen geliebten Menschen austauschen... Die Literaturwelt ist sich einig, dass die rund 2000 Seiten umfassende Biografie Franz Kafkas des Literaturwissenschaftlers Reiner Stach das Beste ist, was in diesem Genre je geschrieben wurde. Moderation: Kathrin Verzino, Literaturwissenschaftlerin. Mitveranstalter: Brandenburgisches Literaturbüro, Lausitzer Rundschau. Eintritt: 10 € / 8 € ermäßigt.

Mo, 30.09., 19:00 Uhr

Marion Brasch: Lieber woanders

24 Stunden lang bewegen sich Toni und Alex aufeinander zu, bis sich ihre Wege trotz komischer Zwischenfälle schließlich kreuzen. Sie kennen sich nicht und sind doch auf verhängnisvolle Weise miteinander verbunden. Die Rundfunkmoderatorin und Schriftstellerin Marion Brasch erzählt diese Geschichte vom Leben und Überleben in einem klaren, aufmunternden und warmen Ton und mit großem Gespür für die Augenblicke, die über Glück oder Unglück entscheiden.

Moderation: Kathrin Verzino, Literaturwissenschaftlerin. Eintritt: 10 € / 8 € ermäßigt

Sa, 19.10., 18:00 Uhr – 24:00 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr
Nacht der kreativen Köpfe: Wirtschaft & Phänomene. Wir sind dabei!

Eingebettet in den Harry-Potter-Kosmos verweben wir zwei Phänomene auf spielerisch-sinnliche Weise: die Bewegung als Konstante allen Seins und die erst 6000 Jahre junge Kulturtechnik Lesen. **Aus unserem Programm: MITMACHANGEBOTE:** Flugtraining mit dem Vestibulärmotorik-Koordinations-Parcours der KNAPPSCHAFT. Potter-Rätselnuss-Knackerei. Goldene Schnatz-Bastelei. Muggelspiele. Kartenlegkunst. **VORTRÄGE:** Dr. med. Andreas Pietzko, Facharzt für Neurologie/Psychiatrie – „Lesen lässt länger leben“. Susanne Lambrecht, Kunsthistorikerin und Literaturwissenschaftlerin – „Bewegung im Bild“. **FAMILIENZAUBERTHEATER:** unterhaltsam präsentiert von Kay Gellrich, Zauberer und Magier aus Moritzburg. **APOTHEKERWISSEN:** Heil- und Zaubermittel der Volksmedizin und Magie, vorgestellt vom Brandenburgischen Apothekenmuseum. **VORLESEN:** Lieblings-Textstellen aus „Harry Potter und der Stein der Weisen“. **FELSENKEKS & ZAUBERTRÄNKE:** Stärkung und Glücksversprechen - garantiert von Fördervereins-Hauselfen und kundigen Frauen von „Leib und Seele“ (ein Angebot der KNAPPSCHAFT). **KERNGESCHÄFT & SONDERANGEBOTE:** Anmeldung. Erkunden der Bestände. Ausleihe. Einblicke in Ausbildungsmöglichkeiten. Kostenlose Schnuppermitgliedschaften und „Kunst für lau“. Verkaufsstart des Lions-Adventskalenders.

Unser Programm: als Faltblatt, im NdKK-Programmheft oder unter www.ndkk.de erhältlich. Mitveranstalter: Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. Unterstützer: Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, LEAG.

Mo, 21.10., 19:00 Uhr

Lausitzer LesART: Gusel Jachina - Wolgakinder

Der Roman führt in die Weite der Steppe am Unterlauf der Wolga, in das Siedlungsgebiet der Deutschen. Im kleinen Dorf Gnadental führt Schulmeister Bach 1916 ein einfaches, von den Rhythmen der Natur geprägtes Leben, bis er sich in Klara verliebt, eine Bauerntochter vom anderen Ufer der Wolga. Die Revolution und die Gründung der Deutschen Republik werden ihr Leben verändern... Gusel Jachina ist eine russische Autorin

und Filmemacherin tatarischer Abstammung. Sie spricht ausgezeichnet deutsch.

Lesung aus der deutschen Übersetzung: Jennipher Antoni. Moderation: Katarzyna Zorn, Leiterin Brandenburgisches Literaturbüro. **Mitveranstalter:** Brandenburgisches Literaturbüro, Lausitzer Rundschau. Eintritt: 10 € / 8 € ermäßigt

Do, 24.10., 18:30 Uhr

Doris Klinke-Schulze: Esmeralda – wie geht es dir?

Eine Gruppenarbeit für Kinder von psychisch kranken Elternteilen. Die Kinder sind besonderen Belastungen ausgesetzt, die häufig zu einem überfordernden Rollenwechsel führen. Gemeinsame Veranstaltung von Jugendhilfe und Bibliothek. Unkostenbeitrag: 2 €

Ständiges Angebot

Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr,
Multimedia-Kabinett (2. OG)

Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes und kostenloses Angebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Technische Fragen zum Thema werden beantwortet. Bei der notwendigen Anmeldung bitte kurz angeben, welches Gerät genutzt wird und welche Probleme aufgetreten sind. Zur Sprechstunde sind mitzubringen: das eigene Mobil-Gerät, der gültige Bibliotheks-Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse, Adobe-ID).

Veranstaltungen für Kinder

FERIEN-LESE-ABENTEUER für Kinder ab 6 Jahren.
Unkostenbeitrag: 1 €. Beginn: 09:30 Uhr

Di, 08.10. & Do, 10.10.

Zu Gast: Märchenopa Wolfgang

Wolfgang Staske hat ein großes Herz für Kinder. Mit verschenkter Vorlesezeit möchte er euch glücklich und schlau machen. Als Märchenopa Wolfgang lädt er mit eigenen Feriengeschichten in die Bibliothek ein. Wer mag, beendet den Vormittag mit einer kleinen Malerei.

Di, 15.10. & Do, 17.10.

Überraschung!

Ob Bilderbuchkino, Kniebuch oder Vorlesegeschichte... - in den Ferien könnt ihr spannende oder lustige Vorleseaktionen in der Bibliothek erleben und eine Kleinigkeit „nach Hause tragen“: Geschichten, Ideen und Fragen im Kopf, ein gutes Gefühl im Bauch und in der Hand manch selbst gebasteltes Stück...

Ständige Angebote

Sa, 28.09. & Sa, 19.10., jeweils 10:00 Uhr

Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten für Dreijährige

Känguru Krümel lädt zu einer fröhlichen Mini-Lesezeit ein. Eine kleine Bastelei schließt sich an. Kinder und ihre Familien, die das erste Mal dabei sind, erhalten den gelben Lesestart-Beutel geschenkt, der neben einem altersgerechten Kinderbuch wertvolle Tipps zum Vorlesen und Erzählen enthält. Ein Angebot für Kinder im Alter von 3 Jahren und eine erwachsene Begleitperson. Eintritt: frei. Eine Anmeldung ist notwendig.

Mi, 02.10., Mi 16.10. & Mi, 30.10., jeweils 16:00 Uhr

Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr
LeseRatterich Emil ist schlau. Für ein ganzes Jahr in der Bibliothek hat er vorgesorgt und sich mit jeder Menge guter Bücher provisoriert. Alle 14 Tage lädt er euch zu einer fröhlichen Vorlesestunde ein. Eine kleine Bastelei schließt sich an. Ein Angebot für Kinder von 4 – 6 Jahren und eine erwachsene Begleitperson. Eintritt: frei. Eine Anmeldung ist notwendig.

Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS |
Stadt- u. Regionalbibliothek
Berliner Str. 13/14
03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten/Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de,

in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

NICHT AMTLICHER TEIL

Stadt Cottbus/Chóšebuz führt Biotonne zum 01.01.2020 ein

Anmeldungen für eine Biotonne nimmt das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weiterhin entgegen. Für alle Grundstückseigentümer steht auf der Internetseite www.cottbus.de/biotonne ein Online-Formular bereit. (Mieter wenden sich bitte an ihren Vermieter und Besitzer von Eigentumswohnungen bitte an die Eigentümergemeinschaft oder ihren Verwalter).
Natürlich kann auch der abgedruckte Antrag aus diesem Amtsblatt verwendet werden. Außerdem kann die Anmeldung telefonisch unter 0355 612 - 2753, - 2761, - 2735, per Fax an 0355 612 13 - 2903 oder per E-Mail an abfallwirtschaftsamt@cottbus.de erfolgen.
Die Verteilung der Biotonnen beginnt Mitte November. Die Biotonnen sind erst ab Januar 2020 zu befüllen und werden dann im 14-täglichen Rhythmus entsorgt. Die Entleerungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wenn Sie Ihre E-Mail Adresse bei der Anmeldung angeben, erhalten Sie die Informationen zur Aufstellung, sowie den Starttermin

für die Entleerung 2020 per Mail.
Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück kann vom Anschlusspflichtigen ein 120-l-Bioabfallbehälter, jedoch maximal ein Bioabfallbehältervolumen bis zur Höhe des auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumens, in Anspruch genommen werden. Die Biotonne dient zur Sammlung von Küchen- und Gartenabfällen. Die Bereitstellung der Biotonne ist ein Angebot der Stadt Cottbus, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Einen Anschlusszwang gibt es nicht. Die Abgabemöglichkeit für Grün-, Strauch- und Baumschnitt auf den Wertstoffhöfen bleibt unverändert bestehen.
Die Entsorgung wird über eine Einheitsgebühr finanziert. Darin enthalten sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie z.B. die Nutzung der Wertstoffhöfe, die Restmüll-, Sperrmüll-, Schadstoff- und Altpapierentsorgung sowie ab 2020 auch die Bioabfallsammlung.

Hintergrund
Mit Einführung der Biotonne werden die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt, welches die getrennte Sammlung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und deren möglichst hochwertige Verwertung verlangt.
Die im Zeitraum 2011/2012 in Cottbus durchgeführte Restabfallanalyse hat ergeben, dass der Restabfall zu fast 50 Gewichtsprozent aus organischen Küchen- und Gartenabfällen besteht. Das sind über 80 Kilogramm organische Abfälle pro Einwohner und Jahr, die derzeit noch in der Müllverbrennungsanlage thermisch verwertet werden. Diese Bioabfälle sollen ab 2020 in der Biotonne gesammelt und in einer Vergärungsanlage im ersten Schritt zu Wärme und Energie und im zweiten Schritt zu hochwertigem Kompost verarbeitet werden. Die getrennte Erfassung des Bioabfalls sorgt somit dafür, dass dessen energetisches Potenzial bestmöglich genutzt wird und wichtige Nährstoffe in den natürlichen Stoffkreislauf zurückgeführt werden.



Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Tel. 0355/612 2753 oder 2761
Fax 0355/612 13 2903
Mail abfallwirtschaftsamt@cottbus.de

Anmeldung der Biotonne zum 01.01.2020

Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück kann vom Anschlusspflichtigen ein 120-l-Bioabfallbehälter, jedoch maximal ein Bioabfallbehältervolumen bis zur Höhe des auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumens, in Anspruch genommen werden. (*Pflichtfelder)

***Grundstück:**

(Straße, Hausnummer, Ortsteil)

***Anzahl:**

(120- l-Biotonne, vierzehntägliche Entleerung)

***Eigentümer:**

(Name, Vorname ggf. abweichende Wohnanschrift)

***Telefon:**

*Die Datenschutz- Informationspflichten vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind mir bekannt. www.cottbus.de/CMS:page:7763 (siehe Punkt 2c)

***Datum:**

***Unterschrift:**

Bemerkungen: